

Kriterien für die Vergabe von Zuwendungen des Stadtbezirksrates Mitte

Präambel

Der Stadtbezirksrat Mitte der Landeshauptstadt Hannover will mit der Vergabe von Zuwendungen aus seinen Haushaltsmitteln soziale und kulturelle Projekte wie Kleinstinitiativen unterstützen und damit die Lebendigkeit und Gestaltung des Stadtbezirks durch seine Einwohnenden wie ansässigen Initiativen fördern.

In Kenntnis der knappen Mittel, die dem Stadtbezirksrat zur Verfügung stehen und in der Verantwortung den Einwohnenden des Stadtbezirkes gegenüber, sollen solche Maßnahmen und Projekte Zuwendungen aus den Haushaltsmitteln erhalten, die einen effizienten, verantwortungsvollen Einsatz der Mittel gewährleisten und das Ziel der Nachhaltigkeit verfolgen.

Der Bezirksrat Mitte setzt sich explizit für faire Arbeitsbedingungen ein. Der Bezirksrat Mitte legt Wert auf die Anerkennung des Streikrechts und die Anerkennung von Tariflöhnen durch die Antragstellenden.

Aus diesem Grund werden Zuwendungen des Stadtbezirksrates im Regelfall unter nachfolgenden Voraussetzungen gewährt:

Grundsätze der Vergabe von Zuwendungen

Die Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates dienen der Förderung von Maßnahmen und Projekten, bei denen ein Bezug zum Stadtbezirk gegeben ist und die in diesem durchgeführt werden. Insbesondere:

- Projekte für oder mit Einwohnenden des Stadtbezirks
- Projekte von Einrichtungen, Vereinen, Verbänden oder Einzelpersonen, die ihren Sitz im Stadtbezirk haben
- Projekten, deren Teilnehmende zum überwiegenden, zumindest aber großen Teils im Stadtbezirk wohnen
- Projekte, die dem Stadtbezirk und seiner Entwicklung zu Gute kommen
- Projekte, die das Leben im Bezirk thematisieren

Um eine möglichst breite Verwendung der Mittel und eine hohe Eigenbeteiligung zu gewährleisten, werden Zuwendungen in der Regel nur als Anteilsfinanzierung gewährt.

Die maximale Förderung ist auf 50% der tatsächlich nachgewiesenen Gesamtkosten begrenzt. Der Anteil wird zunächst ausgehend von den voraussichtlichen Kosten

berechnet. Soweit die tatsächlich nachgewiesenen Kosten die voraussichtlichen Kosten des Finanzierungsplans unterschreiten, sind entsprechende Überzahlungen zurückzuerstatten.

Bei Zuwendungen bis zu 500,- EUR kann im Einzelfall eine volle Finanzierung gewährt werden.

Jede Antragstellerin/ jeder Antragsteller kann in der Regel jährlich nur eine Förderung erhalten. Es besteht eine Zuwendungshöchstgrenze von 5000,- EUR.

Im Verlauf von drei Jahren kann eine Antragstellerin/ ein Antragsteller eine maximale Zuwendung in Höhe von 10.000,- EUR erhalten.

Es erfolgt grundsätzlich keine Förderung von bereits durchgeführten Maßnahmen. Es sei denn, die verzögerte Antragstellung wird ausreichend begründet.

Es werden grundsätzlich keine laufenden Verpflichtungen (z.B. Mieten, Lohnkosten etc.) übernommen. Ausnahmsweise ist eine Anschubfinanzierung solcher Kosten möglich. Allerdings steht eine gewährte Förderung unter dem Vorbehalt der Freiwilligkeit und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine zukünftige Förderung.

Antragsverfahren

Anträge können über den Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten, bei der Bezirksbürgermeisterin/ dem Bezirksbürgermeister, den Fraktionen oder einzelnen Mitgliedern des Stadtbezirksrates eingereicht werden. Die Anträge werden von der Verwaltung auf ihre Vollständigkeit geprüft und ggf. zur Überarbeitung an die Antragstellenden zurückgesandt. Im Anschluss werden die beratungsfähigen Anträge an die Fraktionen und Einzelvertretenden im Stadtbezirksrat weitergeleitet. In der folgenden Sitzung der Finanz AG werden diese erörtert. Es besteht die Möglichkeit die Antragstellenden zur Erläuterung ihres Projektes in die Finanz AG einzuladen und sich den jeweiligen Antrag persönlich vorstellen zu lassen.

Die **Anträge** auf Zuwendungen sollen folgenden **Anforderungen** genügen:

- eine Beschreibung des Projektträgers (Organisations-, Rechtsform, ggf. anerkannte Gemeinnützigkeit) und des Projekts bzw. der Maßnahme
- eine Begründung für die Zuwendung unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze der Vergabe von Zuwendungen
- ein Zeitplan für die Realisierung
- Verbindliche Angaben über die voraussichtlichen Kosten
- Finanzierungsplan (unter Vorlage von in der Regel jeweils zwei Kostenvoranschläge, die in der Regel von Unternehmen mit Sitz in der Region sind)
- Darlegung der Eigenleistung/ -mittel
- Weitere Förderer oder gestellte Anträge sind zu nennen.

- Zusagen und Neuerungen im Projektverlauf sind im Beratungsverfahren unaufgefordert nachzureichen

Ausnahmen von diesen Anforderungen sind nur mit schriftlicher Begründung bei Antragstellung möglich. Nach Abschluss des Projekts berichtet der/ die Antragsstellende gegenüber dem Bezirksrat über die Verwaltung schriftlich oder elektronisch über den Einsatz der Mittel. In diesem Rahmen ist eine antragsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist mit Vorlage der Originalbelege bei der Verwaltung spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Hannover, den 17.12.2012